

# MEIDERT AKTUELL

## 2. Quartal 2015

Sehr geehrte Damen und Herren Mandanten,

mit unserer neuen Ausgabe von Meidert Aktuell möchten wir Ihnen wieder einen Überblick über aktuelle Gerichtsurteile, neue Rechtsentwicklungen und über Neuigkeiten in unserer Kanzlei bieten.

Ihre Kanzlei  
Meidert & Kollegen  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

### INHALT

- Kosten für Sachverständige
- Verwirkung von Maklerlohn
- BGH-Urteil schützt Bieter einer öffentlichen Ausschreibung
- Keine Information des Vermieters über Vorkaufsrecht? – Mieter kann Anspruch auf entgangenen Gewinn haben
- Falsche Testamente (Teil 1)
- Falsche Testamente (Teil 2)
- Erbrecht und Pfändung
- Pauschale Mahngebühr i.H.v. 40 €
- Vorsicht bei Fristsetzungen bei Mängeln am Bau



### Kosten für Sachverständige

Dr. Thomas Jahn  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Ohne Sachverständigengutachten geht es in Bauprozessen, aber auch in der baubegleitenden Beratung häufig nicht. Schnell stellt sich die Frage, wer diese Kosten letztlich wirtschaftlich zu tragen hat.**

Das OLG Hamm (Urteil vom 19.11.2014 Az.: 12 U 58/14) hatte vor kurzem folgenden Fall zu entscheiden: Noch während der Errichtung eines Glasdaches zeigte sich der Besteller mit dem sich abzeichnenden Ergebnis unzufrieden und beauftragte einen Sachverständigen zur Begutachtung. Wegen Regenundichtigkeit stellte der Sachverständige dann konstruktive Mängel fest. Hierauf basierend verweigerte der Besteller die Abnahme und forderte Mangelbeseitigung.

Im Frühjahr 2010 ließ der Besteller durch denselben Sachverständigen eine Mängelliste erstellen, auf deren Basis der Unternehmer ein Sanierungskonzept vorlegte und versuchte abzuarbeiten. Im Herbst 2010 ließ der Besteller diese Ergebnisse erneut begutachten, war wiederum unzufrieden und schritt zur Man-

gelbeseitigung durch eine Drittfirma, deren Kosten er ersetzt bekam. Die Rechnungen des Sachverständigen klagte der Besteller schließlich als Schadensersatz bei der betreffenden Baufirma ein.

Das Oberlandesgericht Hamm hat dem Besteller den Schadensersatz zugesprochen und begründete die Entscheidung damit, dass die Mangelfrage im vorliegenden Einzelfall als so spezifisch anzusehen sei, dass die Hinzuziehung eines Sachverständigen gerechtfertigt ist. Zu dieser Beurteilung kommt das Gericht, weil selbst die Baufirma als Fachunternehmen „den Gegenstand ihrer Beauftragung offensichtlich nicht im Griff“ hatte und außerdem nicht erkennbar gewesen sei, dass der Besteller oder der für ihn tätige Architekt das notwendige Fachwissen für die zu treffenden Beurteilungen gehabt habe.

Die Kosten waren erstattungsfähig, weil die Hinzuziehung eines Sachverständigen notwendig war nicht zur allgemeinen Prüfung auf Abnahmereife oder Ähnliches, sondern zur Ermittlung des Mangels und der Beseitigungsmaßnahmen. Deshalb handelt es sich um Mangelfolgeschäden, so dass eine diesbezügliche Fristsetzung entbehrlich gewesen sei.

Ihre Ansprechpartner im Bau- und Architektenrecht sind:  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55  
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66



## Verwirkung von Maklerlohn

Philipp Mayr  
Rechtsanwalt

**Mit einer Gesetzesänderung zum April 2015 will der Gesetzgeber insbesondere im Bereich des Mietrechts, aber auch im Bereich des Maklerrechts weitreichende Änderungen herbeiführen. So soll z.B. das sogenannte Bestellerprinzip eingeführt werden. Dies bedeutet, dass nicht der jeweilige Mieter einer Immobilie für die Kosten der Bewerbung und Vermittlung der Wohnung durch einen Makler aufkommen soll, sondern nur der Besteller des Maklers. Hiermit ist derjenige gemeint, der sich zur Weitervermietung eines Maklers bedient, in der Regel also der Vermieter.**

Da in der alltäglichen Praxis einer Anmietung bzw. eines Verkaufs einer Immobilie die entstehenden Maklerkosten bei einem entsprechenden Wert der Immobilie sehr hohe Kosten ausmachen, sehen sich die Obergerichte in Deutschland auch stets mit der Frage der Verwirkung eines Maklerlohnes konfrontiert. In einem Urteil vom 10.07.2014 hatte sich das Oberlandesgericht Oldenburg (Az. 4 U 24/14) über die Verwirkung eines Maklerlohns bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, insbesondere Unterlassen von Informationspflichten zu befassen.

Im vorliegenden Fall fand der Ankauf einer Immobilie statt, für welche sich die zuständige Landesbehörde bereits mit Fragen zur Bejahung eines Denkmalschutzes am Verkaufsobjekt befasste. Zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses war jedoch noch keine endgültige Entscheidung der zuständigen Behörde über einen am Objekt zu befindenden Denkmalschutz getroffen.

Nach Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Oldenburg sei jedoch auch die Unterlassung des Maklers, den jeweiligen Erwerber einer Immobilie über ein bereits in Gang gesetztes, aber noch nicht rechtskräftiges Entscheidungsverfahren über den Denkmalschutz zu informieren, im Rahmen der vertraglich übernommenen Aufklärungspflicht gegenüber einem Erwerber eine Pflichtverletzung des Maklers. Unterlässt es der Makler daher, sich über ein eingeleitetes oder bereits abgeschlossenes denkmalschutzrechtliches Verfahren zu informieren, begeht er im Falle des Bestehens eines solchen Verfahrens eine in schuldhafter Weise vorwerfbare Pflichtverletzung. Dies führt nach Ansicht des Oberlandesgerichts Oldenburg zu einer kompletten Verwirkung des Maklerlohns.

Einerseits hat man sich daher als Makler vollumfänglich über das Verkaufsobjekt zu informieren. Diese Pflicht geht soweit, dass sich bei den zuständigen Behörden über eine eventuelle Einleitung bzw. Erlass eines Denkmalschutztatbestandes erkundigt werden muss.

Andererseits hat ein Erwerber bzw. Interessent einer Immobilie gleichzeitig auch einen Anspruch gegen den jeweiligen Makler auf vollumfängliche Information über das Kaufobjekt. Mit positivem Beschluss der zuständigen Behörde über einen Denkmalschutz gehen nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten einher. Den jeweiligen Erwerber eines Kaufobjektes würden diese Pflichten dann auch voll umfänglich als Eigentümer treffen. Unter diesem Blickwinkel stellt sich der Entschluss zu einem Ankauf womöglich anders dar, womit ein Makler stets gegenüber einem Interessenten oder Erwerber einer Immobilie eine Pflichtverletzung im Rahmen der Aufklärungspflichten begeht.

An diese Pflichtverletzung sind jedoch in der Praxis relativ hohe Anforderungen zu stellen. Der jeweilige Makler muss positive Kenntnis von einem eingeleiteten bzw. rechtskräftigen Entscheidungsverfahren haben. Diese kann er sich beispielsweise durch Anfrage bei der zuständigen Behörde bzw. beim Voreigentümer verschaffen. Hat er diese Kenntnis, bzw. unterlässt er die Informationsbeschaffung in schuldhafter Weise, so ist nach Ansicht des Oberlandesgerichts Oldenburg

dem Makler eine derart schwere Pflichtverletzung vorzuwerfen, die zu einer Verwirkung des Maklerlohns im Sinne des § 654 BGB führt.

Dies hat gleichzeitig äußerst positive Auswirkungen für den jeweiligen Erwerber, da über eine Klage dann der entsprechend hohe Maklerlohn zurückgefordert werden kann.

### Zusammenfassung:

In der Praxis sind freilich hohe Anforderungen an die jeweilige Kenntnis des Maklers zu stellen. Das vorbeschriebene Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg geht mit Sicherheit nicht soweit, dass sich ein Makler zwingend über eine denkmalschutzrechtliche Begründung oder Befassung der zuständigen Behörde ohne Anhaltspunkte hierüber zu informieren hat. Diese Informationspflicht wird wohl erst dadurch ausgelöst, dass ein Erwerber auch ein Augenmerk auf genau diesen Tatbestand legt. Geschieht dies, so hat ein Makler stets die Pflicht, sich auch in entsprechendem Maße über ein denkmalschutzrechtliches Verfahren zu informieren.

Gleichzeitig sollte man sich als Interessent oder Erwerber einer Immobilie, insbesondere zu reinen Investitionsmaßnahmen darüber im Klaren sein, dass die Verhängung eines Denkmalschutzes bei einem Gebäude mit erheblichen Pflichten des Eigentümers einhergeht. Ein Nachfragen über eine von der zuständigen Behörde eventuell zu treffende Aussage über den Denkmalschutz sollte daher im Rahmen der Vertragsverhandlungen gegenüber dem Makler zwingend erfolgen. Erst hierdurch wird auch eine entsprechende Informationsverpflichtung des beteiligten Maklers ausgelöst.

Ihre Ansprechpartner im Makler- und Immobilienrecht sind:  
Rechtsanwalt Philipp Mayr, Tel.: 0821-90630-20  
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45



## BGH-Urteil schützt Bieter einer öffentlichen Ausschreibung

Dr. Thomas Jahn  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 11. November 2014 schützt Bieter, die im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung eine Fehlkalkulation abgegeben haben. Allerdings gilt der Schutz nur, wenn einige Voraussetzungen erfüllt sind.**

Bei öffentlichen Ausschreibungen ist der Preis oft ausschlaggebend. In manchen Fällen lehnen Bieter nach Zuschlagserteilung die Vertragsdurchführung ab, weil sie sich auf eine eigene Fehlkalkulation berufen. Das falsch kalkulierte Angebot sei nicht auskömmlich. Der Vertragsschluss würde dem betreffenden Bieter einen wirtschaftlichen Schaden zufügen. Im vorliegenden Fall wollte ein öffentlicher Auftraggeber einen Bieter auf sein sehr günstiges, aber nicht korrekt kalkuliertes Angebot verpflichten. Dem Bieter war die Fehlkalkulation jedoch während der Bindefrist aufgefallen. Er bat daraufhin den Auftraggeber, das Angebot wegen des Fehlers und der damit einhergehenden unauskömmlichen Preise nicht zu berücksichtigen. Dieser Bitte kam der Auftraggeber nicht nach, sondern versuchte, den Bieter mit dem Zuschlag auf das eingereichte Angebot festzulegen.

In seinem Urteil kam der BGH zum Schluss, dass der Auftraggeber den Zuschlag aufgrund der bekannten unauskömmlichen Preise nicht hätte erteilen dürfen, da man vom Bieter keine Leistung zu nichtauskömmlichen Preisen erwarten dürfe (BGH, Urteil vom 11.11.2014, Az.: X ZR 32/14).

Ihre Ansprechpartner im Vergaberecht sind:  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55  
Rechtsanwalt Frank Sommer, Tel.: 089-54587-0



## Keine Information des Vermieters über Vorkaufsrecht? – Mieter kann Anspruch auf entgangenen Gewinn haben

C. Benedikt H. Zeplin  
Rechtsanwalt

**Mieter können Schadenersatz verlangen, wenn sie bei Wohnungsverkäufen nicht über ihr Vorkaufsrecht informiert und dadurch benachteiligt werden.**

Die Voraussetzung für den Eintritt des gesetzlichen Vorkaufsrechts bei Wohnungseigentum ist folgende: Der Vermieter teilt das Mehrfamilienhaus (MFH) selbst in Eigentumswohnungen (WEG) oder verpflichtet sich zumindest gegenüber dem Dritten (BGH Az.: VIII ZR 51/14). Wenn der Dritte das MFH erst insgesamt erwirbt und dann selbst in WEG umwandelt, besteht kein gesetzliches Vorkaufsrecht an der eigenen Wohnung (BGH Az.: V ZR 96/12). Bei Ausübung des Vorkaufsrechts hätte die Klägerin in dem erstgenannten BGH-Fall die Wohnung, die einen Verkehrswert von 266.250 Euro aufwies, zu einem Kaufpreis von nur 186.571 Euro (der auf ihre Wohnung entfallende Anteil an dem gezahlten Gesamtkaufpreis) erwerben und dadurch einen Gewinn in Höhe von 79.428,75 Euro erzielen können. Dieser Betrag steht ihr nun als Schadenersatz zu.

Ihre Ansprechpartner im Miet- u. Wohnungseigentumsrecht sind:  
Rechtsanwalt C. Benedikt H. Zeplin, Tel.: 0821-90630-50  
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45  
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11



## Falsche Testamente (Teil 1)

Peter Schicker  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

### Folgendes Testament liegt vor:

„Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein. Dasjenige Kind, das den Pflichtteil verlangt, soll im zweiten Erbfall enterbt und auf den Pflichtteil gesetzt werden.“ Ein derartiges Testament ist häufig. Es wird als sogenanntes „Berliner Testament“ bezeichnet.

### Was ist gewollt?

Die Eheleute wollen sich gegenseitig als Erben einsetzen; sie wollen also erreichen, dass beim Tod des Erstversterbenden der überlebende Ehegatte Alleinerbe wird. Des Weiteren wollen sie, dass beim zweiten Todesfall die vorhandenen Kinder Erben werden sollen. Nach dem Tod des Erstversterbenden ist der überlebende Ehegatte an dieses Testament gebunden. Dies gilt selbst dann, wenn eines der Kinder beim Tod des Erstversterbenden den Pflichtteil fordert. Leben die Ehegatten im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, beträgt dieser Pflichtteil bei einem Kind immerhin 1/4, bei zwei Kindern 1/8 und bei drei Kindern 1/12 des Nachlasses des Verstorbenen. Dieser Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch, der sich gegen den Erben, also den überlebenden Ehegatten, richtet. Haben die Ehegatten gemeinsam ein Haus im Wert von 600.000,00 € und zwei Kinder, steht der Hälftewert des Hauses in Höhe von 300.000,00 € im Feuer. Der Pflichtteil beläuft sich dann immerhin auf 37.500,00 €, den der überlebende Ehegatte berappen muss. Dies soll natürlich vermieden werden. Geschehen kann dies dadurch, dass in das Testament eine Klausel aufgenommen wird, dass, wenn das Kind (oder die Kinder) den Pflichtteil geltend macht, der überlebende Ehegatte nicht mehr an die Erbeinsetzung gebunden ist oder, was auf das Gleiche herauskommt, dass das Kind (oder die Kinder) für den zweiten Erbfall auf den Pflichtteil gesetzt wird. Diese Regelung ist ein Anreiz, den Pflichtteil beim ersten Todesfall nicht geltend zu machen.

### Was ist in unserem obigen Testament geregelt? Was fehlt?

Einmal ist die gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten geregelt. Des Weiteren wurde geregelt, was geschieht, wenn ein Kind den Pflichtteil verlangt. Nicht geregelt ist in dem obigen

Testament, wer Schlusserbe werden soll. In der Kette **gegenseitige Erbeinsetzung – Einsetzung von Schlusserben – Pflichtteilsregelung** fehlt also der mittlere Schritt. Das Testament muss ausgelegt werden. Mögliche Konsequenz: Streit.

### Fazit:

Um Auslegungsschwierigkeiten nach dem Tod des ersten Ehepartners zu vermeiden, sollte eine ausdrückliche Schlusserbeinsetzung vorgenommen werden. Das Testament müsste also wie folgt lauten: „Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein. Schlusserben sollen unsere gemeinsamen Kinder sein. Dasjenige Kind, das den Pflichtteil verlangt, soll im zweiten Erbfall enterbt und auf den Pflichtteil gesetzt werden.“

## Falsche Testamente (Teil 2)

### Folgender Sachverhalt:

Ein Ehepaar ist über 50 Jahre verheiratet und hat keine gemeinsamen Kinder. Die Frau hat jedoch zwei Kinder aus einer früheren Ehe, der Ehemann hat zwei Geschwister. Das Ehepaar errichtet sinngemäß folgendes Testament: Bei Ableben von einem Ehegatten soll der andere Erbe sein. Sollten beide Ehegatten gleichzeitig versterben, erben zu gleichen Teilen der Sohn und die Tochter der Ehefrau. Die Ehefrau stirbt am 17.01., der Mann durch den Tod seiner Ehefrau zutiefst erschüttert, stirbt Anfang Mai des gleichen Jahres, also ca. 15 Wochen später.

### Frage:

Welche Regelung des Testaments gilt?

1. Die Regelung, dass der Überlebende alleine erbt.  
In diesem Fall wäre der Ehemann Erbe geworden. Er wäre von seinen Geschwistern beerbt worden.  
Oder:
2. Die Regelung bezüglich des gleichzeitigen Versterbens.  
Dann würden die Kinder der Ehefrau erben.

Das Gericht (OLG Nürnberg, 15 W 2060/13) entscheidet sich für die Variante 2, also für „gleichzeitiges Versterben“. Im Hinblick auf die Belastung durch den Tod der Ehefrau kann vom überlebenden Ehemann nicht erwartet werden, dass er innerhalb von wenigen Wochen die erbrechtliche Situation überdenkt und ein neues Testament errichtet.



## Erbrecht und Pfändung

Peter Schicker  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**Bei einem Todesfall hat der mögliche Erbe (bzw. die Erben) die Wahl: Er kann die Erbschaft ausschlagen oder die Erbschaft annehmen. Die Ausschlagung muss durch eine Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Kenntnis der Erbschaft erfolgen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt das Erbe als angenommen.**

### Folgendes Beispiel:

Eine vermögende Witwe hat einen völlig verschuldeten Sohn. Dieser Sohn hat ein Kind. Stirbt jetzt die Mutter, wird der Sohn, wenn er gut beraten ist, das Erbe ausschlagen, mit der Konsequenz, dass sein Kind oder seine Kinder Erben werden. Die Gläubiger des Sohnes gehen leer aus. Dies wollen sie natürlich vermeiden und pfänden das „Recht“ des Sohnes, die Erbschaft anzunehmen. Vergeblich. Das Recht, eine Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, kann nicht gepfändet werden. Entsprechende Pfändungsbeschlüsse würden voll ins Leere gehen (OLG München, Beschluss vom 19.01.2015, 31 Wx 370/14).

Ihre Ansprechpartner im Erbrecht sind:

Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11  
Rechtsanwalt Josef Deuringer, Tel.: 0821-90630-44



## Pauschale Mahngebühr i.H.v. 40 €

C. Benedikt H. Zeplin  
Rechtsanwalt

**§ 288 BGB hat seit dem 29.07.2014 folgenden neuen Absatz 5:** „Der Gläubiger einer Entgeltforderung hat bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.“

Um Zahlungen zu beschleunigen, hat der Gesetzgeber bei Entgeltforderungen gegenüber Unternehmern eine neue Mahngebühr eingeführt. Sie kann bei allen Verträgen, die nach dem 29.07.2014 abgeschlossen wurden, verlangt werden, wenn der Schuldner in Verzug ist. Die 40 € können auch bei einem Dauerschuldverhältnis verlangt werden, wenn die Gegenleistung nach dem 30.06.2014 erbracht wird. Wenn später ein Anwalt den Betrag einfordert, müssen die 40 € angerechnet werden.

### Praxistipp:

Wenn Sie also eine vertragliche Forderung gegenüber einem Nichtverbraucher haben und dieser sich im Verzug befindet, also z.B. 30 Tage nach der Stellung und Zugang der Rechnung (§ 286 Abs. 3 BGB), dann verlangen Sie zusätzlich eine Mahngebühr i.H.v. 40 € mit Verweis auf § 288 Abs. 5 BGB.

Dies gilt auch im **Arbeitsrecht**. Wenn der Lohn nicht pünktlich bezahlt wird, obwohl die Gegenleistung nach dem 30.06.2014 erbracht wurde, kann der Arbeitnehmer die 40 € immer verlangen. Im Arbeitsrecht entfällt nämlich die Anrechnungspflicht wegen § 12a ArbGG.

Ihre Ansprechpartner im allgemeinen Zivilrecht sind:  
Rechtsanwalt C. Benedikt H. Zeplin, Tel.: 0821-90630-50  
Ihre Ansprechpartner im Arbeitsrecht sind:  
Rechtsanwalt Guntram Baumann, Tel.: 0821-90630-40  
Rechtsanwalt Axel Weisbach, Tel.: 0821-90630-80



## Vorsicht bei Fristsetzungen bei Mängeln am Bau

Robert Schulze  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Am Bau besteht oft Streit um Mängel. Für den Bauhandwerker bzw. Werkunternehmer wird die Thematik insbesondere dann akut, wenn der Bauherr hinsichtlich behaupteter Mängel eine Frist zur Nachbesserung setzt. Nach den gesetzlichen Regelungen ist für die Geltendmachung weiterer Mängelansprüche vorab eine erfolglose Fristsetzung zur Nacherfüllung erforderlich. Allerdings hat der Bundesgerichtshof nun klargestellt, dass sich dem Begriff der Fristsetzung nicht entnehmen lässt, dass die maßgebliche Zeitspanne nach dem Kalender bestimmt sein muss oder in konkreten Zeiteinheiten anzugeben ist. Auch der Zweck der Fristsetzung erfordert dies nicht.

Dem Werkunternehmer oder dem Verkäufer soll mit der Fristsetzung lediglich vor Augen geführt werden, dass er die Leistung nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt bewirken kann, sondern dass ihm hierfür eine zeitliche Grenze gesetzt ist. Dieser Zweck wird auch durch eine Aufforderung, umgehend, sofort oder unverzüglich zu leisten, hinreichend erfüllt. Diesen Anforderungen genügt in dem nun am 18.03.2015 entschiedenen Fall (Az. VIII ZR 176 / 14) das Verlangen des Käufers eines Pferdes, dieses „auszutauschen“, verbunden mit der die Ernsthaftigkeit der Erklärung verdeutlichenden Warnung, andernfalls rechtliche Schritte zu ergreifen.

Bei dieser Formulierung liege laut BGH bei verständiger Würdigung unmissverständlich die Aufforderung vor, umgehend Abhilfe durch Übergabe eines gesunden Pferdes zu schaffen.

Grundsätzlich gilt in diesem Zusammenhang auch der Grundsatz der Rechtsprechung, dass eine möglicherweise unangemessen kurze Nacherfüllungsfrist nicht unbeachtlich ist, sondern dass das Setzen einer unangemessenen Frist einen den Lauf einer angemessenen Frist in Gang setzt.

Ihre Ansprechpartner im Bau- und Architektenrecht sind:  
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55

### AUGSBURG

Bergiusstr. 15  
86199 Augsburg  
Telefon: 0821-90630-0  
Telefax: 0821-90630-30  
augsburg@meidert-kollegen.de

### MÜNCHEN

Franziska-Bilek-Weg 9  
(Theresienhöhe)  
80339 München  
Telefon: 089-545878-0  
Telefax: 089-545878-11  
muenchen@meidert-kollegen.de

### KEMPTEN

Am Stadtpark 4  
87435 Kempten  
Telefon: 0831-96060360  
Telefax: 0831-96060369  
kempten@meidert-kollegen.de

**Peter Schicker**  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

**Dr. Nikolaus Birkel \***  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Mediator

**Josef Deuringer \***  
Fachanwalt für Agrarrecht

**Guntram Baumann \***  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Dr. Thomas Jahn \***  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Mathias Reitberger \***  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Mediator

**Axel Weisbach \***  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Thomas Sauer**  
Fachanwalt für Familienrecht

**Dr. Michael Sommer \***  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

**Robert Schulze \***  
Fachanwalt für Bau- und  
Architektenrecht

**Frank Sommer**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Prof. Dr. Fritz Böckh**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

**Nicole Kandzia**  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

**Dr. Wolfram Gaedt**

**Philipp Mayr**

**C. Benedikt H. Zeplin**

**Christian Zott**

\* = Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB

[www.meidert-kollegen.de](http://www.meidert-kollegen.de)